

# RS UVS Kärnten 1998/09/16 KUVS- 776/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1998

## Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte als Inhaber einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit dem Probefahrtenkennzeichen A der Firma B dafür zu sorgen, daß das Probefahrtenkennzeichen bestimmungsgemäß verwendet wird, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Probefahrtenkennzeichen nicht für eine Probefahrt verwendet worden ist, da das damit verwendete Kraftfahrzeug lediglich am Ort C abgestellt gewesen ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)